

Insolvenzaussetzungsgesetz wegen Covid-19-Pandemie

1. Insolvenzantragsaussetzung

Die Pflicht des Geschäftsführers und Vorstands zur Stellung eines Insolvenzantrags *gemäß § 15a InsO und § 42 Absatz 2 BGB* wird mit dem am 27.03.2020 beschlossenen und verkündeten Insolvenzaussetzungsgesetz aufgrund der Covid-19-Pandemie mindestens bis zum 30. September 2020 ausgesetzt. Im Gesetz heißt es sodann:

„Dies gilt allerdings nicht, wenn die Insolvenzreife nicht auf den Folgen der Ausbreitung des SARS-CoV-2 (COVID-19-Pandemie) beruht oder wenn keine Aussichten darauf bestehen, eine bestehende Zahlungsunfähigkeit zu beseitigen. War der Schuldner am 31. Dezember 2019 nicht zahlungsunfähig, wird vermutet, dass die Insolvenzreife auf den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie beruht.“

Die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht wird damit zum Regelfall. Sie greift nur dann nicht, wenn die Insolvenzreife nicht auf den Folgen der COVID-19-Pandemie beruhen sollte oder generell keine Aussichten auf Beseitigung der Zahlungsunfähigkeit bestehen würden. Vom Gesetzgeber wird eine Vermutungsregel aufgestellt, dass die Insolvenzreife auf den Auswirkungen der Pandemie beruht.

Von der Aussetzung der Insolvenzantragspflicht sind zwar sowohl Zahlungsunfähigkeit, als auch Überschuldung umfasst.

Die Vermutung des Beruhens der Insolvenzreife auf der COVID-19-Pandemie knüpft jedoch nur an die Zahlungsunfähigkeit an. Diese ist als Anknüpfungspunkt aber auch besser geeignet, da sie auch rückblickend im Vergleich zur Überschuldung relativ leicht dargelegt werden kann.

Bei späteren Streitigkeiten mit dem Insolvenzverwalter oder Gericht wird einem zwar erheblich die gesetzliche Vermutungsregelung helfen. Unter anderem aber auch, weil Insolvenzverschleppung strafbar ist und der Geschäftsführer dann persönlich unbeschränkt haftbar gemacht werden kann, ist dringend zu empfehlen dennoch eine beweisbelastbare Dokumentation zu fertigen, weshalb es zum Umsatzrückgang, Zahlungsausfall oder Auftragsabbruch kam, d.h. ob es sich wirklich um eine Folge der COVID-19-Pandemie handelt.

Auch Insolvenzanträge von Gläubigern werden durch die Änderungen eingeschränkt. Für Gläubigeranträge, die innerhalb von drei Monaten ab Inkrafttreten des Gesetzes gestellt werden, wird vorausgesetzt, dass der Insolvenzgrund bereits am 1. März 2020 vorlag.

2. Zahlungsverbote gelockert

Zahlungsverbote, nach denen der Geschäftsführer für Zahlungen nach Eintritt der Insolvenzreife persönlich haftet, sind zwar nicht grundsätzlich suspendiert. Sie werden allerdings gelockert. Zahlungen, die im ordnungsgemäßen Geschäftsgang erfolgen, insbesondere solche Zahlungen, die der Aufrechterhaltung oder Wiederaufnahme des Geschäftsbetriebes oder der Umsetzung eines Sanierungskonzepts dienen, gelten dann als mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters vereinbar. Sie lösen daher keine Haftung aus.

3. Insolvenzanfechtung weitgehend ausgeschlossen

Wenn die Voraussetzungen der Aussetzung der Insolvenzantragspflicht vorliegen, wird ebenso das Risiko einer künftigen Insolvenzanfechtung weitgehend ausgeschlossen. Die bis zum 30.09. 2023 erfolgende Rückgewähr eines im Aussetzungszeitraum gewährten neuen Kredits als auch die im Aussetzungszeitraum erfolgte Bestellung von Sicherheiten zur Absicherung solcher Kredite gelten als nicht gläubigerbenachteiligend und können nicht angefochten werden. Weder Kreditgewährung noch Besicherung sind dann als sittenwidrig anzusehen.



MEIDERT & KOLLEGEN

Kongruente Rechtshandlungen sind in einem späteren Insolvenzverfahren ebenso nicht anfechtbar. Etwas Anderes gilt nur, wenn der Anfechtungsgegner wusste, dass die Sanierungs- und Finanzierungsbemühungen des Schuldners nicht zur Beseitigung einer eingetretenen Zahlungsunfähigkeit geeignet gewesen sind.

Sogar die Rückführung von Gesellschafterdarlehen wird vor späterer Anfechtung geschützt. § 39 Absatz 1 Nummer 5 und § 44a InsO finden insoweit in Insolvenzverfahren, die bis zum 30.09. 2023 beantragt wurden, keine Anwendung.

Für ergänzende Fragen im Zusammenhang mit den rechtlichen Auswirkungen der Corona-Krise stehen wir selbstverständlich jederzeit zu Ihrer Verfügung. Bleiben Sie gesund!

Für wirtschaftsrechtliche Fragen wenden Sie sich an:

Rechtsanwalt **Stefan Kus LL.M.**,

Fachanwalt für Arbeitsrecht,

Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht:

kus@meidert-kollegen.de

Rechtsanwalt **Guntram Baumann**, Fachanwalt für Arbeitsrecht:

baumann@meidert-kollegen.de

Kanzlei Augsburg

Bergiusstr. 15

86199 Augsburg

Tel.: 0821/90630-0

Fax: 0821/90630-30

augsburg@meidert-kollegen.de

www.meidert-kollegen.de

Kanzlei München

Franziska-Bilek-Weg 9

80339 München

Tel.: 089/545878-0

Fax: 089/545878-11

muenchen@meidert-kollegen.de

www.meidert-kollegen.de

Kanzlei Kempten

Am Stadtpark 4

87435 Kempten

Tel.: 0831/960603-60

Fax: 0821/960603-69

kempten@meidert-kollegen.de

www.meidert-kollegen.de